

Nachrichten

für die Oberamtsbezirke

Calw und Neuenbürg

Nro 2.

Samstag 6. Januar

1849.

Ämtlich Verordnungen und Bekanntmachungen.

Oberkollbach.
Oberamt Neuenbürg.

Die Sägmühltheilhaber dahier haben sich entschlossen ihre in gutem Stande befindliche Sägmühl, die an dem sogenannten Koblach nahe am Ort Oberkollbach liegt, auf 3 Jahre in Pacht zu geben. Die Verhandlung geschieht am

19. Januar d. J.

Vormittags 10 Uhr

im Hirsch zu Oberkollbach.

Verpachteliebhaber haben sich am bestimmten Tage einzufinden und mit beglaubigten Vermögenszeugnissen auszuweisen. Die weiteren Bedingungen werden am Tag der Verhandlung besprochen.

Aus Auftrag:

Gemeinderath Kusterer.

Teinach.

(Haus- und Scheuer-Verkauf).

Dem Johannes Schwemmler, Bäcker dahier, wird seine an der Calwer Straße stehende einstöckige Behausung, so wie seine hinter dieser Behausung stehende zweistöckige Scheuer am

Dienstag den 30. Jan. 1849

Vormittags 10 Uhr

auf dem hiesigen Rathhaus im Aufsteich zum zweiten Verkauf kommen.

Den 23. Dez. 1848.

Gemeinderath.

Der Vorstand:

Dittus, A. W.

Außeramtliche Gegenstände.

Mit obrigkeitlicher Bewilligung wird Unterzeichneter sein bewegliches

Kunst- und Wachsfiguren-Cabinet

in vier Abtheilungen zu zeigen die Ehre haben.

1. Abtheilung.

Die Geburt Jesu Christi im Stall.

Das Jesuskind in der Krippe liegend.

Zwei Hirtenknaben kommen und finden das Kind Jesu in der Krippe liegend. Hernach erscheinen die drei Weisen aus dem Morgenlande und fallen vor dem Kinde Jesu nieder und beten es an.

2. Abtheilung.

Das Leiden Jesu.

Diese ewig denkwürdige Scene stellt sich hier, nach der Natur aufgenommen dem Auge des Beschauers dar. Christus kommt einher, kniet nieder und betet zu seinem himmlischen Vater. Ein Engel erscheint mit dem Leidenskelch. Hierauf erscheint Judas mit einer Kriegeschaar, um Jesu zu verrathen.

3. Abtheilung.

Die Kreuzigung Christi.

Wie Christus mit zwei Uebeltätern gekreuzigt wurde und stirbt am Kreuz, ein Kriegsknecht kommt mit einem Spies und öffnet Christus damit die Seite, woraus Blut und Wasser floss.

4. Abtheilung.

Das heilige Grab.

Christus steht auf und verschwindet in den Wolken mit einer Engelschaar. Nach der Auferstehung erscheinen zwei Junglinge, einer zur Rechten und einer zur Linken sitzend. Dann kommen Maria und Magdalena, um die Grabhöhle zu besuchen und sollen nieder.

Bei dieser Vorstellung ist Alles in Lebensgröße und beweglich wie der Mensch, und ist von Morgens 9 Uhr bis Abends 10 Uhr zu sehen und nicht durch Gläser, sondern in lebensgroßen Figuren dargestellt.

Erster Platz 6 fr. Zweiter Platz 4 fr. Kinder unter 10 Jahren bezahlen die Hälfte mit 3 fr.

Der Schauplatz ist im Gasthof zum Kronprinzen.

Es werden jeden Abend 3 Vorstellungen gegeben, für das hiesige Publikum. Die 1. Vorstellung von 6 bis 7 Uhr, die 2. von 7 bis 8 Uhr, die 3. von 8 bis 9 Uhr, und an Sonn- und Feiertagen gibt es gleich nach dem Gottesdienste an, und währt bis Abends 10 Uhr mit Donner und bengalischem Feuer.

Calw.

Es wünscht Jemand vom Lande den schwäbischen Merkur und das Wochenblatt mit einer Gesellschaft zu lesen. Weiteres ertheilt die Redaktion dieses Blattes.

Calw.

Wir suchen eine geübte Person zum Stoppen von Weststoffen, welcher dauernde Beschäftigung und angemessener Lohn zugesagt werden können. Wir können indeß nur solche berücksichtigen, welche sich über ihre Tüchtigkeit genügend auszuweisen vermögen.

Schill u. Wagner.

Calw.

Predigen werden:
am Erscheinungsfest: Rischer,
am 1. Sonntag nach dem Erscheinungsfest: Koflin.

M o r t e n b u r g.

(Mindenvverkauf).

Von dem vorjährigen Erzeugniß verkauft die Stadtgemeinde ungefähre 2100 Buscheln grobe Eichrinde und werden die Kaufliebhaber eingeladen, sich bei der Verkaufsverhandlung am

Donnerstag den 25. d. M.

Vormittags 10 Uhr

auf dem hiesigen Rathhause einzufinden; indem ihnen noch bemerkt wird, daß diese Rinde in unmanuschriftlichem Zustande sich unter Dach befindet.

Den 2. Jan. 1849.

Stadtrath.

S t u t t g a r t.

Auf Vorausbestellung fährt der Stuttgarter-Calwer Omnibus vom 3. Januar Morgens 7 Uhr von Calw nach Stuttgart und von Stuttgart nach Calw Morgens 8 Uhr, je nach Ankunft der ersten Bahnzüge.

Calw. Nächsten Sonntag sowie die ganze Woche über sind frische Laugenbrezeln zu haben bei

Beck Rau.

Beck Gewinner.

Calw.

Die Bekannten des Hrn. v.

Bannwart werden eingeladen, zu seinem Abschied Samstag Abend bei Michael zu erscheinen.

Calw.

Volks-Berein.

Montag den 8. Jan.

im Kronprinz. Tagesordnung: der Entwurf über Geschwornengerichte.

Die Grundrechte des deutschen Volks.

Der Reichsverweser, in Ausführung des Beschlusses der Reichversammlung vom 21. Dezember 1848 verkündet als Gesetz:

1. Grundrechte des deutschen Volkes.

Dem deutschen Volke sollen die nachstehenden Grundrechte gewährleistet sein. Sie sollen den Verfassungen der deutschen Einzelstaaten zur Norm dienen, und keine Verfassung oder Gesetzgebung eines deutschen Einzelstaates soll dieselben je aufheben oder beschränken können.

Art. 1. § 1. Das deutsche Volk besteht aus den Angehörigen der Staaten, welche das deutsche Reich bilden.

§ 2. Jeder Deutsche hat das deutsche Reichswürgerrecht. Die ihm kraft dessen zustehenden Rechte kann er in jedem deutschen Lande ausüben. Ueber das Recht, zur deutschen Reichs-Versammlung zu wählen, verfügt das Reichswahlgesetz.

§ 3. Jeder Deutsche hat das Recht, an jedem Orte des Reichsgebietes seinen Aufenthalt und Wohnung zu nehmen, Eigenthum zu erwerben und darüber zu verfügen, jeden Handelszweig zu betreiben, das Gemeindegürgerrecht zu gewinnen. Die Bedingungen für den Aufenthalt und Wohnsitz werden durch ein Heimathgesetz, jene für den Gewerbebetrieb durch eine Gewerbe-Ordnung für ganz Deutschland von der Reichsgewalt festgesetzt.

§ 4. Kein deutscher Staat darf zwischen seinen Angehörigen und andern Deutschen einen Unterschied im

bürgerlichen, peinlichen und Prozeßrechte machen, welcher die letzteren als Ausländer zurücksetzt.

§ 5. Die Strafe des bürgerlichen Todes soll nicht stattfinden, und da, wo sie bereits ausgesprochen ist, in ihren Wirkungen aufhören, soweit nicht hierdurch erworbene Privatrechte verletzt werden.

§ 6. Die Auswanderungsfreiheit ist von Staats wegen nicht beschränkt; Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden. Die Auswanderungsangelegenheit steht unter dem Schutze und der Fürsorge des Reichs.

Art. 2. § 7. Vor dem Gesetze gilt kein Unterschied der Stände. Der Adel als Stand ist aufgehoben. Alle Standesvorrechte sind abgeschafft. Die Deutschen sind vor dem Gesetze gleich. Alle Titel, insoweit sie nicht mit einem Amte verbunden sind, sind aufgehoben und dürfen nie wieder eingeführt werden. Kein Staatsangehöriger darf von einem auswärtigen Staate einen Orden annehmen. Die öffentlichen Ämter sind für alle Befähigten gleich zugänglich. Die Wehrpflicht ist für Alle gleich; Stellvertretung bei derselben findet nicht statt.

Art. 3. § 8. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. Die Verhaftung einer Person soll, außer im Falle der Ergreifung auf frischer That, nur in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Beschlusses. Dieser Beschl. muß im Augenblicke der Verhaftung oder innerhalb der nächsten 24 Stunden dem Verhafteten zugestellt werden. Die Polizeibehörde muß Jeden, den sie in Verwahrung genommen hat, im Laufe des folgenden Tages entweder freilassen oder der richterlichen Behörde übergeben. Jeder Angeschuldigte soll gegen Stellung einer vom Gericht zu bestimmenden Caution oder Bürgschaft der Haft entlassen werden, sofern nicht dringende Anzeigen eines schweren peinlichen Verbrechens gegen denselben vorliegen. Im Falle einer widerrechtlich verfügten oder verlängerten Gefangenschaft ist der Schuldige und nothigenfalls der Staat dem Verletzten zur Genugthuung und

Entschädigung verpflichtet. Die für das Heer- und Seewesen erforderlichen Modifikationen dieser Bestimmungen werden besonderen Gesetzen vorbehalten.

§ 9. Die Todesstrafe, ausgenommen wo das Kriegerecht sie vorschreibt, oder das Seerecht im Fall von Meutereien sie zuläßt, sowie die Strafen des Prangers, der Brandmarkung und der körperlichen Züchtung, sind abgeschafft.

§ 10. Die Wohnung ist unverletzlich. Eine Hausdurchsuchung ist nur zulässig:

- 1) In Kraft eines richterlichen mit Gründen versehenen Befehls, welcher so fort oder innerhalb der nächsten 24 Stunden dem Betheiligten zugestellt werden soll,
- 2) Im Falle der Verfolgung auf frischer That durch den gesetzlich berechtigten Beamten,
- 3) In den Fällen und Formen, in welchen das Gesetz ausnahmsweise bestimmten Beamten auch ohne richterlichen Befehl dieselbe gestattet.

Die Hausdurchsuchung muß, wenn thunlich mit Zuziehung von Hausgenossen erfolgen. Die Unverletzlichkeit der Wohnung ist kein Hinderniß der Verhaftung eines gerichtlich Verfolgten.

§ 11. Die Beschlagnahme von Briefen und Papieren darf, außer bei einer Verhaftung oder Hausdurchsuchung, nur in Kraft eines richterlichen mit Gründen versehenen Befehls vorgenommen werden, welcher sofort oder innerhalb der nächsten 24 Stunden dem Betheiligten zugestellt werden soll.

§ 12. Das Briefgeheimniß ist gewährleistet. Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen notwendigen Beschränkungen sind durch die Gesetzgebung festgesetzt.

Art. 4. § 13. Jeder Deutsche hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern. Die Pressefreiheit darf unter keinen Umständen und in keiner Weise durch vorbeugende Maßregeln, Zensur, Konzessionen, Sicherheitsbestimmun-

gen, Staatsauslagen, Beschränkungen der Druckereien und des Buchhandels, Postverbote oder andere Hemmungen des freien Verkehrs beschränkt, suspendirt oder aufgehoben werden. Ueber Pressevergehen, welche von Amts wegen verfolgt werden, wird durch Schwurgerichte geurtheilt. Ein Pressegesetz wird vom Reiche erlassen werden.

Art 5. § 14. Jeder Deutsche hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit. Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Ueberzeugung zu offenbaren.

§ 15. Jeder Deutsche ist unbeschränkt in der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Übung seiner Religion. Verbrechen und Vergehen, welche bei Ausübung dieser Freiheit begangen werden, sind nach dem Gesetze zu bestrafen.

§ 16. Durch das religiöse Bekenntniß wird der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt. Den staatsbürgerlichen Pflichten darf dasselbe keinen Abbruch thun.

§ 17. Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, bleibt aber den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen. Keine Religionsgesellschaft genießt vor andern Vorrechte durch den Staat; es besteht nirgend eine Staatskirche. Neue Religionsgesellschaften dürfen sich bilden; einer Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat bedarf es nicht.

§ 18. Niemand soll zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit gezwungen werden.

§ 19. Die Formel des Eides soll künftig lauten: „So wahr mir Gott helfe“.

§ 20. Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe ist nur von der Vollziehung des Zivilaktes abhängig; die kirchliche Trauung kann nur nach der Vollziehung des Zivilaktes stattfinden. Die Religionsverschiedenheit ist kein bürgerliches Ehehinderniß.

§ 21. Die Standesbücher werden von den bürgerlichen Behörden geführt.

Art. 6. § 22. Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.

§ 23. Das Unterrichts- und Erziehungswesen steht unter der Oberaufsicht des Staats, und ist, abgesehen vom Religionsunterricht, der Beaufsichtigung der Geistlichkeit als solcher entzogen.

§ 24. Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen, zu leiten und an solchen Unterricht zu ertheilen, steht jedem Deutschen frei, wenn er seine Befähigung der betreffenden Staatsbehörde nachgewiesen hat. Der häusliche Unterricht unterliegt keiner Beschränkung.

§ 25. Für die Bildung der deutschen Jugend soll durch öffentliche Schulen überall genügend gesorgt werden. Eltern oder deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die unteren Volksschulen vorgeschrieben ist.

§ 26. Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte der Staatsdiener. Der Staat stellt unter gesetzlich geordneter Theilnahme der Gemeinden aus der Zahl der Geprüften die Lehrer der Volksschulen an.

§ 27. Für den Unterricht in Volksschulen und niederen Gewerbeschulen wird kein Schulgeld bezahlt. Unbemittelten soll auf allen öffentlichen Unterrichtsanstalten freier Unterricht gewährt werden.

§ 28. Es steht einem Jeden frei, seinen Beruf zu wählen und sich für denselben auszubilden, wie und wo er will.

Art. 7. § 29. Die Deutschen haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln; einer besonderen Erlaubniß dazu bedarf es nicht. Volksversammlungen unter freiem Himmel können bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit verboten werden.

§ 30. Die Deutschen haben das Recht, Vereine zu bilden. Dieses Recht soll durch keine vorbeugende Maßregel beschränkt werden.

§ 31. Die in den §§ 29 und 30 enthaltenen Bestimmungen finden auf das Heer und die Kriegsmarine Anwendung, insoweit die militärischen

Disziplinarvorschriften nicht entgegenstehen.

Art. 8. § 32. Das Eigenthum ist unverletzlich. Eine Enteignung kann nur aus Rücksichten des gemeinen Besten, nur auf Grund eines Gesetzes und gegen gerechte Entschädigung vorgenommen werden. Das geistliche Eigenthum soll durch die Reichsgesetzgebung geschützt werden.

§ 33. Jeder Grundeigentümer kann seinen Grundbesitz unter Lebenden und von Todes wegen ganz oder theilweise veräußern. Den Einzelstaaten bleibt überlassen, die Durchführung des Grundgesetzes der Theilbarkeit alles Grundeigenthums durch Uebergangsgesetze zu vermitteln. Für die todte Hand sind Beschränkungen des Rechts, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, im Wege der Gesetzgebung aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig.

§ 34. Jeder Unterthänigkeits- und Hörigkeitsverband hört für immer auf.

§ 35. Ohne Entschädigung sind aufgehoben:

1) Die Patrimonialgerichtsbarkeit und die grundherrliche Polizei, sammt den aus diesen Rechten fließenden Befugnissen, Exemtionen und Abgaben.

2) Die aus dem guts- und schutzherrlichen Verbands fließenden persönlichen Abgaben und Leistungen.

Mit diesen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, welche dem bisher Berechtigten dafür oblagen.

§ 36. Alle auf Grund und Boden lastenden Abgaben und Leistungen, insbesondere die Zehnten, sind ablosbar: ob nur auf Antrag des Belasteten oder auch des Berechtigten, und in welcher Weise, bleibt der Gesetzgebung der einzelnen Staaten überlassen. Es soll fortan kein Grundstück mit einer unablosbaren Abgabe oder Leistung belastet werden.

§ 37. Im Grundeigenthum liegt die Berechtigung zur Jagd auf eigenem Grund und Boden. Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden, Jagddienste, Jagdsprenden und andere Leistungen für Jagd-

zwecke sind ohne Entschädigung aufgehoben. Nur ablosbar jedoch ist die Jagdgerechtigkeit, welche erweislich durch einen lästigen mit dem Eigentümer des belasteten Grundstücks abgeschlossenen Vertrag erworben ist; über die Art und Weise der Ablosung haben die Landesgesetzgebungen das Weitere zu bestimmen. Die Ausübung des Jagdrechts aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und des gemeinen Wohls zu ordnen, bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten. Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden darf in Zukunft nicht wieder als Grundrecht bestellbar werden.

§ 38. Die Familiensidealkommissionen sind aufzuheben. Die Art und Bedingungen der Aufhebung bestimmt die Gesetzgebung der einzelnen Staaten. Ueber die Familiensidealkommissionen der regierenden fürstlichen Häuser bleiben die Bestimmungen der Landesgesetzgebungen vorbehalten.

§ 39. Aller Lebensverband ist aufzuheben. Das Nähere über die Art und Weise der Aufhebung haben die Gesetzgebungen der Einzelstaaten anzuordnen.

§ 40. Die Strafe der Vermögens Einziehung soll nicht stattfinden.

Art. 9. § 41. Alle Gerichtsbarkeit geht vom Staate aus. Es sollen keine Patrimonialgerichte bestehen.

§ 42. Die richterliche Gewalt wird selbstständig von den Gerichten geübt. Kabinetts- und Ministerialjustiz ist unstatthaft. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahmegerichte sollen nie stattfinden.

§ 43. Es soll keinen privilegierten Gerichtsstand der Personen oder Güter geben. Die Militärgerichtsbarkeit ist auf die Verurtheilung militärischer Verbrechen und Vergehen, so wie der Militär-Disziplinarvergehen beschränkt, vorbehaltlich der Bestimmungen für den Kriegszustand.

§ 44. Kein Richter darf, außer durch Urtheil und Recht, von seinem Amte entfernt, oder an Rang und Gehalt beeinträchtigt werden. Suspensionen darf nicht ohne gerichtlichen Beschluß erfolgen. Kein

Richter darf wieder seinen Willen, außer durch gerichtlichen Beschluß in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und Formen, zu einer andern Stelle versetzt oder in Ruhestand gesetzt werden.

§ 45. Das Gerichtsverfahren soll öffentlich und mündlich sein. Ausnahmen von der Öffentlichkeit bestimmt im Interesse der Einnlichkeit das Gesetz.

§ 46. In Strafsachen gilt der Anklageprozeß. Schwurgerichte sollen jedenfalls in schwereren Strafsachen und bei allen politischen Vergehen urtheilen.

§ 47. Die bürgerliche Rechtspflege soll in Sachen besonderer Verursachung durch Sachkundige, von den Berufsgenossen frei gewählte Richter geübt oder mitgeübt werden.

§ 48. Rechtspflege und Verwaltung sollen getrennt und von einander unabhängig sein. Ueber Kompetenzkonflikte zwischen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden in den Einzelstaaten entscheidet ein durch das Gesetz zu bestimmender Gerichtshof.

§ 49. Die Verwaltungsrechtspflege hört auf; über alle Rechtsverletzungen entscheiden die Gerichte.

Der Polizei steht keine Strafsgerichtsbarkeit zu.

§ 50. Rechtskräftige Urtheile deutscher Gerichte sind in allen deutschen Ländern gleich wirksam und vollziehbar. Ein Reichsgesetz wird das Nähere bestimmen.

Ob in Ungarn die Dinge so stehen, wie die Nachrichten, die von da her kommen? In Wien vermutet man, daß Raab genommen sei und der Hauptschlag gegen Dietrich und Pest nachstens werde geführt werden. Wissen will man, daß Hofschuß, der seine Sache ausgegeben hatte, zu entsetzen suche; aber von seinen eigenen Anhängern scharf beobachtet werde. — Preßburg und das ganze Komitat ist in Belagerungszustand erklärt.

Redakteur: Gustav Meinke.
Druck und Verlag der Alvinischen Buchdruckerei in Calw.